



GEMEINDE WÜRENLOS

Adresse für die Zustellung der Bewilligung:

An den Gemeinderat
5436 Würenlos

- Meldung über die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtetätigkeit**
(mindestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei Würenlos einzureichen)

§ 1 Abs. 1 GGV:

Eine gewerbmässige Wirtetätigkeit liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

- Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen Anlass**
(mindestens 2 Werktage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei Würenlos einzureichen)

§ 4 Abs. 2 lit. b GGG:

Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben.

Anlass

Ort, Lokal

Datum, Zeitdauer - Verlängerung: ja nein

Datum, Zeitdauer - Verlängerung: ja nein

Datum, Zeitdauer - Verlängerung: ja nein

Anzahl erwarteter Personen

Veranstalter (Wirt, Verein, Organisation)

Verantwortliche Person

PLZ, Wohnort, Adresse

Telefon

Der Bewilligungsnehmer hat von den gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen (siehe Rückseite) und verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal darüber genau instruiert wird.

Ort, Datum *Unterschrift*

Bewilligung

- Die vorgenannte Veranstaltung mit Wirtetätigkeit kann durchgeführt werden.
- Die beantragte Verlängerung der Öffnungszeiten wird bewilligt.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes und des Polizeireglements sind einzuhalten. Tombola-/Lotto-Bewilligungen sind beim Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) einzuholen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu Fr. 20'000.00 sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten).

Bewilligungsgebühr: Fr. (zahlbar innert 10 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung)

5436 Würenlos,

IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kopie an:

- Gemeinderat
- regionalpolizei wettingen-limmattal (zur Kontrolle)
- Finanzverwaltung Würenlos (als Beleg)

